

Land Hessen Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Standort Marburg B 62 von NK 5017 075 – 5117 001 Str.-km 0,290 (alt) bis NK 5117 001 – 5117 002 Str.-km 0,948 (alt)
Neubau einer Ortsumgehung im Zuge der B 62 OT Eckelshausen, Stadt Biedenkopf Bau-km 0+090 bis 2+790
Hessen ID: 03552

Feststellungsentwurf

Regelungsverzeichnis

aufgestellt: Marburg, den10.03.2017..... Hessen Mobil - Dezernat Planung Westhessen - i.A. Hartwig (Dezernent)	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0+090 bis 2+790	B 62	B 62 a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Straßenneubau der B 62 als Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Eckelshausen Der Bau erfolgt mit RQ 11,5+ ohne ÜFs entsprechend der Darstellung in den Lageplänen U 5, Blatt 1 -5 und Straßenquerschnitten U 14.1, Blatt 1 - 3. Zum Straßenkörper gehören die Fahrbahn, Bankette, Böschungen, Straßendamm, angrenzende Mulden/Gräben, sonstige Anlagen zur Straßenentwässerung, passive Schutzeinrichtungen sowie Markierung und Beschilderung. Kostenträger für Herstellung und Unterhaltungspflichtiger ist gem. § 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2	0+400	Bauwerk 1 i. Z. d. B 62 über die Lahn	BW 01 a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) Gewässer Lahn a)+b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Die B 62 kreuzt die Lahn. Es wird eine Brücke mit folgenden Abmessungen errichtet: Lichte Weite 139,00 m (gesamt) Lichte Höhe $\geq 4,50$ m Das Bauwerk dient gleichzeitig dem Abfluss des Hochwassers aus dem Überschwemmungsgebiet der Lahn. Die Kosten für die Herstellung des Bauwerkes trägt gem. § 12a (1) FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3	0+598	Bauwerk 2 i.Z.d. B 62 über das Überschwemmungsgebiet der Lahn	BW 02 a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die B 62 kreuzt das Überschwemmungsgebiet der Lahn. Es wird eine Brücke mit folgenden Abmessungen errichtet: Lichte Weite 78,00 m (gesamt) Lichte Höhe ≥ 4,50 m Das Bauwerk dient dem Abfluss des Hochwassers aus dem Überschwemmungsgebiet. Gleichzeitig werden zwei von der B 62 gekreuzte Wirtschaftswege überführt (s. Nr. 16 und 19). Die Kosten für die Herstellung des Bauwerkes trägt gemäß § 12a (1) FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4	1+840,5	Bauwerk 3 i. Z. d. B 62 über die Lahn	BW 03 a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) Gewässer Lahn a)+b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Die B 62 kreuzt die Lahn. Es wird eine Brücke mit folgenden Abmessungen errichtet: Lichte Weite 135,00 m (gesamt) Lichte Höhe $\geq 4,50$ m Das Bauwerk dient gleichzeitig dem Abfluss des Hochwassers aus dem Überschwemmungsgebiet der Lahn und überführt einen neuen Wirtschaftsweg (s. Nr. 20) sowie einen Rad-/ Gehweg (s. Nr. 25) Die Kosten für die Herstellung des Bauwerkes trägt gemäß § 12a (1) FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5	2+120	Bauwerk 5 i.Z.d. B 62 über den umverlegten Mußbach	BW 05 a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die B 62 kreuzt den umverlegten Mußbach (s. Nr. 6). Es wird eine Brücke mit folgenden Abmessungen errichtet: Lichte Weite 4,60 m Lichte Höhe 2,50 m Kreuzungswinkel 100 gon Das Bauwerk ersetzt das bestehende Bauwerk im Zuge der B 453 über den Mußbach. Die Kosten für die Herstellung des Bauwerkes trägt gem. § 12a (1) FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6	ca. 2+100	Verlegung Mußbach	Mußbach a) - b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Die B 62 verdrängt das bestehende Bauwerk im Zuge der B 453 über den Mußbach. Der Mußbach wird auf 260 m Länge verlegt. Das Bachbett wird dem Bestand entsprechend mit einer Sohlbreite von ca. 1,50 m und einer Sohlneigung von 5 ‰ mäandernd angelegt. Die Einmündung in die Lahn erfolgt neu etwa 130 m südlich, stromabwärts des bestehenden Bauwerkes im Zuge der B 453 über die Lahn. Der Einmündungsbereich wird mit Störsteinen befestigt. Die Kosten für die Verlegung des Mußbaches trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Mußbaches obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7	2+086	Knoten 1, Einmündung B 453	Knoten 1 und Anschluss B 453 a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die B 62 kreuzt die B 453 südlich der Ortsdurchfahrt Eckelshausen. Zur Verbindung der B 453 mit der neuen B 62 wird ein plangleicher Knotenpunkt gebaut. Die B 453 wird in der Lage und Höhe auf 50 m Länge zur Anbindung im Knoten umgebaut. Der Bau erfolgt gemäß Lageplan Unterlage 5, Blatt 4 und Straßenquerschnitt Unterlage 14.1, Blatt 4. Die Kosten für die Herstellung des Knotens und den Umbau des Anschlusses der B 453 trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Knotens und des Anschlusses der B 453 obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8	2+451	Knoten 2, Einmündung Marburger Straße	Knoten 2 a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) Marburger Straße a) - b) Landkreis Marburg - Biedenkopf (E/U)	Mit dem Bau der Ortsumgehung der B 62 entfällt deren Ortsdurchfahrt Eckelshausen. Zur Anbindung des Ortsteils an das überregionale Fernstraßennetz wird die Marburger Straße (bisher OD der B 62, zukünftig OD der K 124) auf 165 m Länge umgebaut und bindet mit dem plangleichen Knoten 2 in die B 62 ein. Der Bau erfolgt gemäß Lageplan Unterlage 5, Blatt 5 und Straßenquerschnitt Unterlage 14.1, Blatt 5. Die Kosten für die Herstellung des Knotens und des Anschlusses der Marburger Straße trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Knotens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Anschlusses der Marburger Straße (OD K 124) obliegt dem Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9	2+060 bis 2+400 B 62 0+150 bis 0+225 B 453	Lahntalradweg/ Wirtschaftsweg	Lahntalradweg/Wirtschaftsweg a) - b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Lahntalradweg Achse 7 Bau-km 0+010 bis 0+430 kombiniert mit Wirtschaftsweg im Abschnitt Bau-km 0+153 bis 0+430 Die B 62 verdrängt einen Abschnitt des Lahntalradweges. Als Ersatz wird parallel zur neuen Bundesstraße ein neuer Weg gebaut, L = 420 m; B = 2,50 m + 2 x 0,50 m Bankett, gebundene Befestigung. Der bestehende Weg diente auch der Erschließung mehrerer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke. Um diese Funktion aufrecht zu erhalten, wird ein Abschnitt des Weges in einer Breite von 3,00 m befestigt, zuzüglich beidseits 0,75 m Bankett. Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Weges obliegt der Stadt Biedenkopf. Der betroffene Radwegabschnitt verläuft parallel zur Bundesstraße. Er wird dennoch der Stadt als Baulastträger zugeordnet, da diese Parallellage nur ein kurzes Teilstück des gesamten Lahntalradweges betrifft.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10	0+225 (B453)	Bauwerk 4 im Zuge der B 453 über den umverlegten Lahntalradweg	BW 04 a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der Anschluss der B 453 an die B 62 im Knoten 1 (s. Nr. 7) kreuzt den neuen Lahntalradweg (s. Nr. 9). Es wird eine Brücke mit folgenden Abmessungen errichtet: Lichte Weite 4,60 m Lichte Höhe 2,50 m Kreuzungswinkel 100 gon Die Kosten für die Herstellung des Bauwerkes trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11	0+151 Lahntalradweg	Durchlass	Durchlass a) - b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Der umverlegte Lahntalradweg (s. Nr. 9) kreuzt den umverlegten Mußbach (s. Nr. 6). Hierfür wird ein Rechteckdurchlass mit folgenden Abmessungen errichtet: Lichte Weite 1,99 m Lichte Höhe 1,20 m Kreuzungswinkel 92,5 gon Die Kosten für die Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12	0+049 bis 0+240 Verbindungs- straße Achse 4	Verbindungsstraße	Verbindungsstraße a) - b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Die Ortsumgehung der B 62 sieht den Anschluss Eckelshausen an das Fernstraßennetz ausschließlich im Süden (Marburger Straße, Knoten 2, s. Nr. 8) vor. Um Anliegern die Verbindung zwischen den nördlichen Ortsteilen Eckelshausens und dem Hauptort Biedenkopf nicht durch diesen Umweg zu erschweren, wird eine Straßenverbindung zwischen der alten B 62 Ortsdurchfahrt und "Zur Wolfskaute" im Gewerbegebiet "Am Roten Stein" im Süden Biedenkopfs gebaut. Die Verbindung soll für Schwerverkehr gesperrt werden. Der Bau erfolgt mit 5,50 m befestigter Fahrbahn gemäß der Darstellung im Lageplan Unterlage 5, Blatt 1 und im Straßenquerschnitt Unterlage 14.1, Blatt 6. Im verbleibenden Streckenabschnitt der alten B 62 wird die Fahrbahn bis zum Ortseingang von bestehender ca. 7,50 m Breite auf 5,50 m Breite zurückgebaut. Die Kosten für die Herstellung der Verbindungsstraße trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Verbindungsstraße obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	0+100 bis 0+210 Radweg Achse 5	Rad-/Gehweg	Rad-/Gehweg a) Stadt Biedenkopf (E/U) b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Der Bau der Verbindungsstraße (s. Nr. 12) kreuzt den vorhandenen Rad-/Gehweg zwischen Eckelshausen und Biedenkopf. Für eine plangleiche Querung der Fußgänger und Radfahrer wird der Weg auf 110 m Länge in Lage und Höhe umgebaut. Der Umbau erfolgt wie im Bestand mit 3,00 m befestigter Breite zuzüglich beidseits 0,50 m Bankett. Die Kosten für den Umbau des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Weges obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
14	0+147 Verbindungs- straße Achse 4	Durchlass	Durchlass a) - b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Die Verbindungsstraße (s. Nr. 12) kreuzt einen Graben. Der Graben ist Teil der Rückhalteanlage für die Entwässerung des Gewerbegebietes "Am Rosten Stein". Zur Erhaltung der Funktion der Rückhalteanlage wird in den Graben unter die Verbindungsstraße ein Rohrdurchlass DN 1800 eingebaut, L = 16 m. Die Querschnittsfläche entspricht der überbauten Staufläche im Graben. Die Kosten für die Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15	0+340 bis 0+480	Rückbau Parkplatz, Wegezufahrt	Parkplatz, Wegezufahrt a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Mit dem Bau der Ortsumgehung (s. Nr. 1) wird der vorhandene Parkplatz überbaut bzw. zurückgebaut (OF-Entsiegelung). Als Zufahrt zum nördlichen Widerlager des BW 1 (s. Nr. 2) für Unterhaltungsarbeiten wird ein Teil des Parkplatzes zwischen Anschluss Verbindungsstraße (s. Nr. 12) und BW 1 mit Schotterrasen befestigt. Die Kosten für Rückbau/Entsiegelung und Wegebefestigung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Zufahrtsweges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16	0+653 bis 1+120 Wirtschaftsweg Achse 11 Kreuzung mit B 62 0+564	Wirtschaftsweg	Wirtschaftsweg a) Stadt Biedenkopf (E/U) b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Die B 62 (s. Nr. 1) kreuzt im Bau-km 0+561 einen Wirtschaftsweg. Der Weg verläuft zwischen dem Bahnübergang Bahn-km 63.729 (BÜ) und der Erlenmühle (Wohnnutzung) und erschließt u. a. die anliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Trinkwassergewinnungsanlage. Für die Erlenmühle ist es die einzige für Schwerverkehr nutzbare Zuwegung (u. a. Feuerwehrezufahrt). Der Weg wird im Kreuzungsbereich der B 62 verlegt und unterquert die B 62 unter dem Bauwerk 2 (s. Nr. 3). Durch die Auflassung des BÜ (s. Nr. 17) ist die Verlegung des weiteren Wegeverlaufes bis zum BÜ im Bahn-km 64,154 (s. Nr. 18) erforderlich, unter Ausnutzung vorhandener Wegeparzellen. Der Ausbau des Weges erfolgt in 3,00 m Breite zuzüglich beidseits 0,75 m Bankett mit ungebundener Befestigung. Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
17	Bahn-km 63,729	Auflassung Bahnübergang (BÜ)	Bahnübergang a) DB Netz AG (E/U) b) -	Auflassung des Bahnüberganges im Bahn-km 63,729 der DB-Strecke 2870 Kreuztal - Cölbe Im Zuge des Baus der B 62 (s. Nr. 1) sind auch Anlagen der DB Netz AG betroffen (s. Nr. 21). In diesem Zusammenhang soll die Sicherheit des Streckenabschnittes erhöht werden. Der BÜ wird zurückgebaut. Seine Verkehrserschließungsfunktion übernimmt zukünftig der BÜ im Bahn-km 64,154 (s. Nr. 18). Die Kosten der Auflassung/Rückbau des BÜ trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Zwischen DB und der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird eine Vereinbarung zur Regelung der Maßnahmen innerhalb des Straßenbauvorhabens an den Bahnanlagen getroffen. Da es sich um einen Bahnübergang eines Wirtschaftsweges handelt, fällt er nicht in den Geltungsbereich des Eisenbahnkreuzungsgesetzes.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2014
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
18	Bahn-km 64,154	Ausbau Bahnübergang (BÜ) mit Ausweichstelle am Wirtschaftsweg	Bahnübergang a) DB Netz AG (E/U) b) DB Netz AG (E/U) Ausweichstelle a) - b) Stadt Biedenkopf	Ausbau des BÜ im Bahn-km 64,154 der DB-Strecke 2870 Kreuztal - Cölbe Mit Verlegung des Wirtschaftsweges (s. Nr. 16) und Auflassung des BÜ km 63,729 (s. Nr. 17) ist dieser BÜ für die Nutzung durch Schwerverkehr (landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge, Feuerwehr) auszubauen. Eine den Schleppkurven der Fahrzeuge entsprechende Verbreiterung der Befestigung ist erforderlich. Der BÜ wird nicht technisch gesichert. Die Übersicht auf die Bahnstrecke ist gegeben, es bestehen keine Sichthindernisse. Zur Sicherstellung der Räumung des BÜ auch bei Gegenverkehr wird eine Ausweichstelle am Wirtschaftsweg errichtet (ungebundene Befestigung). Die Kosten der Verlegung des BÜ und die Errichtung der Ausweichstelle trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltungspflicht des BÜ obliegt der DB Netz AG. Die Unterhaltungspflicht für die Ausweichstelle obliegt der Stadt Biedenkopf. Zwischen DB und der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird eine Vereinbarung zur Regelung der Maßnahmen innerhalb des Straßenbauvorhabens an den Bahnanlagen getroffen. Da es sich um einen Bahnübergang eines Wirtschaftsweges handelt, fällt er nicht in den Geltungsbereich des Eisenbahnkreuzungsgesetzes.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
19	0+945 bis 1+150 Wirtschaftsweg Achse 12 Kreuzung mit B 62 0+630	Wirtschaftsweg	Wirtschaftsweg a) Stadt Biedenkopf (E/U) b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Die B 62 (s. Nr. 1) kreuzt im Bau-km 0+655 einen Wirtschaftsweg. Der Weg wird verlegt und kreuzt die B 62 planfrei unter dem Bauwerk 2 (s. Nr. 3). Der Wegebau erfolgt in 3,00 m Breite zuzüglich beidseits je 0,75 m Bankett mit ungebundener Befestigung. Die Kosten für die Verlegung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Weges obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
20	0+010 bis 0+360 Wirtschaftsweg Achse 511 Kreuzung mit B 62 1+779	Wirtschaftsweg	Wirtschaftsweg a) - b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Die B 62 kreuzt im Bau-km 1+515 einen Wirtschaftsweg. Als Ersatz wird ein neuer Weg zwischen dem bestehenden Weg und dem neuen Bahnübergang (s. Nr. 22) mit Anschluss an den westlichen bahnparallelen Wirtschaftsweg gebaut. Der Weg kreuzt die Ortsumfahrung der B 62 im Bau-km 1 + 779 planfrei unter dem Bauwerk 3 (s. Nr. 4). Der Wegebau erfolgt in 3,00 m Breite zuzüglich beidseits 0,75 m Bankett mit ungebundener Befestigung. Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Weges obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
21	0+132 Verbindungsstraße Achse 4	Grundstückszufahrt	Grundstückszufahrt a) - b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Die Verbindungsstraße (s. Nr. 12) schneidet die bestehende Zufahrt über Flurstück 324/1 zu Flurstück 321 ab. Auf Flurstück 321 befindet sich ein Abwasserpumpwerk der Stadt Biedenkopf. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des Pumpwerks für Wartungsfahrzeuge (LKW) muss eine Grundstückszufahrt von der Verbindungsstraße geschaffen werden. Zur Überwindung des Höhenunterschiedes ist diese durch eine etwa 5 m lange Rampe mit ca. 10 % Längsgefälle herzustellen. Die Zufahrt soll mit ungebundener Bauweise befestigt werden. Da die Fahrbahn der Verbindungsstraße an dieser Stelle mit 6 % entgegengesetzter Querneigung geplant ist, sollte die Nutzung der Zufahrt ausschließlich geländegängigen Fahrzeugen vorbehalten bleiben. Die Kosten für die Herstellung der Zufahrt trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
22	Bahn-km 64,909 (alt) und 65,159 (neu)	Verlegung Bahnübergang mit Ausweichstelle am Wirtschaftsweg	Bahnübergang a) DB Netz AG (E/U) b) DB Netz AG (E/U) Ausweichstelle a) - b) Stadt Biedenkopf	Verlegung eines BÜ vom Bahn-km 64,909 nach Bahn-km 65,159 der DB-Strecke 2870 Kreuztal-Cölbe Der Bau der B 62 schneidet den Wirtschaftsweg zum bestehenden BÜ ab, der Wirtschaftsweg wird deshalb verlegt (s. Nr. 20). Folglich ist der bestehende Bahnübergang zur neuen Querung des Wirtschaftsweges zu verlegen. Der BÜ wird gemäß Darstellung in Unterlage 5, Blatt 4 in dem für die Schleppkurven der Wegebenutzung durch Landwirtschaftsfahrzeuge erforderlichen Ausmaß befestigt. Der BÜ wird nicht technisch gesichert. Die Übersicht auf der Bahnstrecke ist sicherzustellen (s. Nr. 23). Zur Sicherstellung der Räumung des BÜ auch bei Gegenverkehr wird eine Ausweichstelle am Wirtschaftsweg gegenüber des BÜ errichtet (ungebundene Befestigung). Die bestehenden BÜ-Anlagen werden zurückgebaut. Die Kosten der Verlegung des BÜ und die Errichtung der Ausweichstelle trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltungspflicht des BÜ obliegt der DB Netz AG. Die Unterhaltungspflicht für die Ausweichstelle obliegt der Stadt Biedenkopf. Zwischen DB und der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird eine Vereinbarung zur Regelung der Maßnahmen innerhalb des Straßenbauvorhabens an den Bahnanlagen getroffen. Da es sich um einen Bahnübergang eines Wirtschaftsweges handelt, fällt er nicht in den Geltungsbereich des Eisenbahnkreuzungsgesetzes.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
23	1+425 bis 2+225 Bahn-km 64,819 bis 65,499	Freihaltung Sichtfeld BÜ	Freihaltung Sichtfeld a) Flurstückseigentümer (E) b) Flurstückseigentümer (E) DB Netz AG (U, für die Sichtfeldfreihaltung) betroffen sind diese Flurstücke: Flur 13: Flurstück: 80/2 Flur 11: Flurstück: 117/1, 57/2, 58/2, 59/2, 60/2, 118/2, 85/2, 84, 126, 135, 77, 76, 75, 74, 73, 71/1, 125, 69, 70, 136, 137, 68/2, 124/2, 138/1, 121/2, 67/3	Der verlegte Bahnübergang im Bahn-km 65,159 (s. Nr. 22) erfordert nach Angaben der DB zur Gewährleistung der Übersicht auf die Bahnstrecke ein Sichtfeld der Länge 340 m beidseits des BÜ freizuhalten. Auf aufgehende Bauwerke ist zu verzichten, Bewuchs ist durch regelmäßige Pflege und Schnittmaßnahmen niedrig zu halten. Die DB Netz AG ist für die Freihaltung des Sichtfeldes verantwortlich. Dazu ist ihr ein Betretungsrecht auf die betroffenen Flurstücke einzuräumen. Die Nutzungsbeschränkung der Flurstücke ist dauerhaft dinglich zu sichern. Die Kosten für den erstmaligen Rückschnitt der Bepflanzung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltungspflicht bezüglich der Sichtfeldfreihaltung obliegt der DB Netz AG. Zwischen DB und der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird eine Vereinbarung zur Regelung der Maßnahmen innerhalb des Straßenbauvorhabens an den Bahnanlagen getroffen. Da es sich um einen Bahnübergang eines Wirtschaftsweges handelt, fällt er nicht in den Geltungsbereich des Eisenbahnkreuzungsgesetzes.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
24	1+535	Furt	Furt a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E) Stadt Biedenkopf (U)	Die Furkation der Lahn (s. Nr. 100) kreuzt einen Wirtschaftsweg. Um die Wegebeziehung insbesondere für Landwirtschaftliche Fahrzeuge aufrecht zu erhalten, wird im neuen Flussbett eine Furt angelegt. Diese erlaubt die regelmäßige Querung landwirtschaftlicher Fahrzeuge, außer bei Hochwasser. Die Kosten für die Herstellung der Furt trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltungspflicht der Furt obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
25	0+020 bis 0+224 Rad-/Gehweg Achse 8	Rad-/Gehweg	Rad-/Gehweg a) - b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Die Furkation der Lahn (s. Nr. 100) trennt die Wegeverbindung zwischen dem Ortsteil Eckelshausen und dem östlich gelegenen Sportplatz sowie dem Lahntalradweg. Die angelegte Furt (s. Nr. 24) kann von Radfahrern und Fußgängern nicht genutzt werden. Es wird eine neue Wegeverbindung geschaffen. Sie beginnt am südlichen Ende des bestehenden Hochwasserschutzdeiches, quert die B 62 unter dem Bauwerk 3 (s. Nr. 4) und folgt der B 62 am westlichen Dammfuß bis zum verlegten Lahntalradweg (s. Nr. 9). Der Weg wird in einer Breite von 2,50 m zuzüglich beidseits 0,50 m Bankett mit gebundener Befestigung hergestellt. Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltungspflicht des Weges obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
26	0-280 bis 0+020 Rad-/Gehweg Achse 8	Rad-/Gehweg	Rad-/Gehweg a) - b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Um den neuen Rad-/Gehweg (s. Nr. 25) aus dem bestehenden Wegenetz in Eckelshausen zu erreichen, wird die Krone des Hochwasserschutzdeiches auf ca. 300 m Länge in einer Breite von 2,50 m zuzüglich beidseits 0,50 m Bankett mit ungebundener Befestigung zum Rad-/Gehweg ausgebaut. Die Kosten des Ausbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltungspflicht des Weges obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
27	1+750 und 1+930	Treppenanlage	Treppenanlage a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die durch die Furkation (s. Nr. 100) getrennte direkte Wegeverbindung zwischen Eckelshausen und dem Sportplatz wird durch den neuen Weg (s. Nr. 25; 26 und 9) barrierefrei ersetzt, ist aber mit einem erheblichen Umweg verbunden. Um dies zumindest für Fußgänger zu reduzieren, wird eine kürzere Wegeverbindung durch Nutzung der Lahnüberführung mit Bauwerk 3 (s. Nr. 4) zum neuen Bahnübergang (s. Nr. 22) geschaffen. Zur Überwindung des Höhenunterschiedes zwischen den Wegen und dem Bauwerk 3 werden in der angrenzenden Dammböschung vor und hinter dem Bauwerk Treppenanlagen errichtet. Die Treppen sind 2,50 m breit, bestehen aus zwei Treppenläufen mit einem mindestens 1,35 m langen Zwischenpodest. Die Kosten für die Herstellung der Treppen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Treppen obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Da es sich um ein Angebot zur Abkürzung des öffentlichen Weges handelt, wird auf einen Winterdienst verzichtet.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
28	0+005 bis 0+042 Wirtschaftsweg Achse 9 2+452 B 62	Wirtschaftsweg	Wirtschaftsweg a) - b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Mit dem Bau der B 62 werden Wirtschaftswege im Süden Eckelshausen gekreuzt. Um die Erreichbarkeit der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flurstücke weiterhin zu gewährleisten, wird ein Wirtschaftsweg zwischen dem bestehenden Weg und der neuen Trasse der B 62 gebaut. Die Anbindung an die B 62 erfolgt im Bereich des Knotens 2 (s. Nr. 8). Der Wegebau erfolgt in einer Breite von 3,00 m zuzüglich beidseits 0,75 m Bankett mit gebundener Befestigung. Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltungspflicht des Weges obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
29	0+245 Marburger Straße	Anschluss Wirtschaftsweg	Wirtschaftsweg a) - b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Mit dem Bau der B 62 verlieren einige Flurstücke nordöstlich der heutigen Bundesstraße im Bereich Bau-km 2+450 bis 2+610 ihren Anschluss an das öffentliche Straßennetz. Ein neuer Wirtschaftsweg wird durch Teilrückbau der Fahrbahn der B 62 geschaffen (neue Befestigungsbreite 3,00 m zuzüglich beidseits 0,75 m Bankett). Eine Verbindung zum Wegeflurstück 191 wird geschaffen. Im Bau-km 0+245 schließt der neue Wirtschaftsweg an die verlegte Marburger Straße (s. Nr. 8) an. Die Kosten für den Teilrückbau/Anschluss Wirtschaftsweg trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltungspflicht des Weges obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
30	2+610	Anschluss Wirtschaftsweg	Wirtschaftsweg a) Stadt Biedenkopf (E/U) b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Der bestehende Wirtschaftsweganschluss Flurstück 194 an die B 62 wird mit Bau der OU der B 62 verdrängt. Es wird ein neuer Wegeanschluss an die neue Fahrbahn der B 62 hergestellt. Die Kosten für die Herstellung des Wegeschlusses trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltungspflicht des Weges obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
31	0+200 bis 0+315	Entwässerung	Entwässerungsanlagen a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der B 62 wird in der westlichen Böschung ein Mulden-Rohr-Rigolen-System angelegt. Der Auslauf in eine neue Mulde zur Lahn wird in einem Drosselschacht auf 1 l/s begrenzt. Der Bau erfolgt gemäß den Darstellungen in den Unterlagen 5, Blatt 1; 6.1, Blatt 1; 14.1, Blatt 1. Die Details sind in Unterlage 18 beschrieben. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
32	0+315 bis 0+521	Entwässerung Bauwerk 1; Sedimentationsrohr - Reinigungsanlage und Speicherblockrigole	Entwässerungsanlagen a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Ableitung des auf Bauwerk 1 (s. Nr. 2) und auf dem Damm zw. Bauwerk 1 und 2 anfallenden Oberflächenwassers der B 62 in der Trinkwasserschutzzone III wird das Wasser über Bordrinne, Straßenabläufe, Regenwasserkanal in eine 24 m lange Sedimentations-Rohrreinigungs-Anlage DN 600 geführt. Das gereinigte Wasser läuft in eine Kunststoffspeicherblockrigole und wird, auf 3,5 l/s gedrosselt, in einen vorhandenen Regenwasserkanal eingeleitet, welcher es letztlich in die Lahn abgibt. Der Bau erfolgt gemäß den Darstellungen in den Unterlagen 5, Blatt 1; 6.1, Blatt 1; 14.1, Blatt 2. Die Details sind in Unterlage 18 beschrieben. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
33	0+521 bis 0+650	Entwässerung Bauwerk 2; Sedimentationsrohr - Reinigungsanlage und Speicherblockrigole	Entwässerungsanlage a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Ableitung des auf BW 2 (s. Nr. 3) und auf dem Damm zwischen BW 1 und 2 anfallenden Oberflächenwassers der B 62 in der Trinkwasserschutzzone III wird das Wasser über Bordrinne, Straßenabläufe, Regenwasserkanal in eine 24 m lange Sedimentations-Rohrreinigungs-Anlage DN 600 geführt. Das gereinigte Wasser läuft in eine Kunststoffspeicherblockrigole und wird, auf 2,1 l/s gedrosselt, durch einen neuen Regenwasserkanal DN 300; L=120 m am östlichen Dammfuß bis zum Bau-km 0+780 geführt. Durch diesen Kanal abgeleitet wird auch das vom Böschungskegel des südlichen Widerlagers vom BW 2 und den angrenzenden Wegabschnitten (Wirtschaftswegunterführung Achse 12) in die Mulde abfließende Oberflächenwasser, welches nicht versickert. Der neue Regenwasserkanal wird an den vorhandenen Abflusskanal der Kläranlage angeschlossen. Der Auslauf des Bestandskanals wird von der Lahn auf die neue Lahnfurkation verlegt. Der Bau erfolgt gemäß den Darstellungen in den Unterlagen 5, Blatt 1 u. 2; 6.1, Blatt 1 u. 2; 14.1, Blatt 2. Die Details sind in Unterlage 18 beschrieben. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der neuen Entwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Abflusskanals aus der Kläranlage verbleibt beim Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
34	0+650 bis 0+820	Entwässerung Mulden - Rohr - Rigole	Entwässerungsanlage a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der B 62 wird in der westlichen Böschung (Bau-km 0+650 bis 0+700) und östlichen Böschung (Bau-km 0+700 bis 0+820) ein Mulden-Rohr-Rigolen-System angelegt. Der Auslauf in einen bestehenden Graben mit letztllicher Einleitung in die Lahn wird in einen Drosselschacht auf 1 l/s begrenzt. Der Graben wird auf 50 m Länge neu profiliert. Der Bau erfolgt gemäß den Darstellungen in den Unterlagen 5, Blatt 1 und 2; 6.1, Blatt 1 und 2; 14.1, Blatt 1. Die Details sind in Unterlage 18 beschrieben. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
35	0+815 bis 0+985	Durchlass und Dammfußmulde	Entwässerungsanlage a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das mit dem Bau der B 62 im Hochwasserfall sowie bei Starkregen auf den nahezu horizontalen Flächen zwischen Bahnstrecke und Damm der B 62 zwischen km 0+650 und 0+900 anfallende Oberflächenwasser bleibt wegen der fehlenden Geländeneigung und dem dichten Baugrund für längere Zeit stehen. Um dies zu vermeiden, werden im Damm der B 62 zwei Durchlassrohre DN 500, L = 25 m eingebaut. Das Wasser kann über die neue Dammfußmulde auf der Ostseite der B 62 in den vorhandenen Graben bei km 0+985 ablaufen. Die Kosten für die Herstellung der Durchlässe und der Mulde trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
36	0+820 bis 0+900	Entwässerung Mulden - Rohr - Rigole	Entwässerungsanlage a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der B 62 wird in der östlichen Böschung ein Mulden-Rohr-Rigolen-System angelegt. Der Auslauf in die neue Dammfußmulde (s. Nr. 35) wird in einem Drosselschacht auf 1 l/s begrenzt. Der Bau erfolgt gemäß den Darstellungen in den Unterlagen 5, Blatt 2; 6.1, Blatt 2; 14.1, Blatt 1. Die Details sind in Unterlage 18 beschrieben. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
37	0+900 bis 0+985	Entwässerung Mulden - Rohr - Rigole	Entwässerungsanlage a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der B 62 wird in der östlichen Böschung ein Mulden-Rohr-Rigolen-System angelegt. Der Auslauf in einen vorhandenen Graben (s. Nr. 38) wird in einem Drosselschacht auf 1 l/s begrenzt. Der Bau erfolgt gemäß den Darstellungen in den Unterlagen 5, Blatt 2; 6.1, Blatt 2; 14.1, Blatt 1. Die Details sind in Unterlage 18 beschrieben. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
38	0+985	Graben	Graben a) Stadt Biedenkopf (E/U) b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Der vorhandene Graben Flur 13, Flurstück 78/1 wird auf 50 m Länge neu profiliert, so dass das gereinigte und gedrosselte Oberflächenwasser der B 62 (s. Nr. 35, 36 und 37) in die Lahn abgeleitet werden kann. Die Kosten für die Grabenprofilierung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltungspflicht verbleibt beim Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
39	0+985 bis 1+135	Entwässerung Mulden - Rohr - Rigole	Entwässerungsanlage a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der B 62 wird in der östlichen Böschung ein Mulden-Rohr-Rigolen-System angelegt. Der Auslauf in einen vorhandenen Graben (s. Nr. 40) wird in einem Drosselschacht auf 1 l/s begrenzt. Der Bau erfolgt gemäß den Darstellungen in den Unterlagen 5, Blatt 2; 6.1, Blatt 2; 14.1, Blatt 1. Die Details sind in Unterlage 18 beschrieben. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
40	1+135	Graben	Graben a) Stadt Biedenkopf (E/U) b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Der vorhandene Graben Flur 13, Flurstück 75 wird auf 60 m Länge neu profiliert, so dass das gereinigte und gedrosselte Oberflächenwasser der B 62 (s. Nr. 39) in die Lahn abgeleitet werden kann. Die Kosten für die Grabenprofilierung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltungspflicht verbleibt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
41	1+135	Durchlass	Durchlass a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die B 62 überbaut einen Abschnitt des Grabens Flur 13, Flurstück 75. Um den Abfluss aus der westlichen Dammfußmulde (s. Nr. 46) und dem westlichen Anschlussgraben (s. Nr. 42) zu gewährleisten, wird ein Durchlass DN 1000, L=21 m in den Damm der B 62 eingebaut. Die Kosten für die Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
42	1+015 bis 1+135	Graben	Graben a) Stadt Biedenkopf (E/U) b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Der bestehende Graben Flur 13, Flurstück 91 längs der Bahnstrecke wird neu profiliert, so dass Oberflächenwasser aus angrenzenden Bereichen über den neuen Durchlass (s. Nr. 41) auch weiterhin über den Graben (s. Nr. 40) zur Lahn abgeleitet werden. Die Kosten für die Profilierung des Grabens trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltungspflicht verbleibt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
43	1+135 bis 1+300	Entwässerung Mulden - Rohr - Rigole	Entwässerungsanlage a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der B 62 wird in der östlichen Böschung ein Mulden-Rohr-Rigolen-System angelegt. Der Auslauf in einen vorhandenen Graben (s. Nr. 44) wird in einem Drosselschacht auf 1 l/s begrenzt Der Bau erfolgt gemäß den Darstellungen in den Unterlagen 5, Blatt 2 und 3; 6.1, Blatt 2 und 3; 14.1, Blatt 1. Die Details sind in Unterlage 18 beschrieben. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
44	1+250	Graben	Graben a) Stadt Biedenkopf (E/U) b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Der vorhandene Graben Flur 13, Flurstück 79 wird auf 60 m Länge neu profiliert, so dass das gereinigte und gedrosselte Oberflächenwasser der B 62 (s. Nr. 43) in die Lahn abgeleitet werden kann. Die Kosten für die Grabenprofilierung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltungspflicht verbleibt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
45	1+250	Durchlass	Durchlass a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die B 62 überbaut einen Abschnitt des Grabens Flur 13, Flurstück 79. Um den Abfluss aus der westlichen Dammfußmulde (s. Nr. 46) und dem Bahnkörper zu gewährleisten, wird ein Durchlass DN 1000, L = 22 m in den Damm der B 62 eingebaut. Die Kosten für die Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
46	1+135 bis 1+750	Entwässerungsmulde	Entwässerungsmulde a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Am östlichen Dammfuß der B 62 wird eine Entwässerungsmulde (B = 2,00 m, T = 0,30 m) angelegt. Sie leitet das vom Bankett und der Böschung der B 62 abfließende Oberflächenwasser über verschiedene neue Durchlässe (s. Nr. 41; 45; 49; 52, 57) in die bestehenden Gräben letztlich in die Lahn. Die Kosten für die Herstellung der Mulde trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
47	1+300 bis 1+515	Entwässerung Mulden - Rohr - Rigole	Entwässerungsanlage a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der B 62 wird in der östlichen Böschung ein Mulden-Rohr-Rigolen-System angelegt. Der Auslauf in einen vorhandenen Graben (s. Nr. 48) wird in einem Drosselschacht auf 1 l/s begrenzt. Der Bau erfolgt gemäß den Darstellungen in den Unterlagen 5, Blatt 3; 6.1, Blatt 3; 14.1, Blatt 1. Die Details sind in Unterlage 18 beschrieben. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48	1+515	Graben	Graben a) Stadt Biedenkopf (E/U) b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Der vorhandene Graben Flur 11, Flurstück 121/2 wird auf 30 m Länge neu profiliert, so dass das gereinigte und gedrosselte Oberflächenwasser der B 62 (s. Nr. 47) in die Lahn abgeleitet werden kann. Die Kosten für die Grabenprofilierung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltungspflicht verbleibt beim Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49	1+515	Durchlass	Durchlass a) - b) Bundesrepublik Deutschland Straßenverwaltung (E/U)	Die B 62 überbaut einen Abschnitt des Grabens Flur 11, Flurstück 121/2. Um den Abfluss aus der westlichen Dammfußmulde (s. Nr. 46) und dem Bahnkörper zu gewährleisten, wird ein Durchlass DN 1000, L = 25 m in den Damm der B 62 eingebaut. Die Kosten für die Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
50	1+520 bis 1+755	Mulde	Mulde a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das auf dem westlichen Dammfuß der B 62 und dem östlichen Bereich des Wirtschaftsweges (s. Nr. 20) nicht versickernde Oberflächenwasser wird in einer Mulde (B = 2,00 m, T = 0,30 m) gesammelt und über die Durchlässe (s. Nr. 51 und 55) in den Graben (s. Nr. 53 und 56) mit Vorflut zur Lahn zugeführt. Die Kosten zur Herstellung der Mulde trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
51	0+157 Wirtschaftsweg Achse 511	Durchlass	Durchlass a) - b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Der neue Wirtschaftsweg (s. Nr. 20) überbaut den Graben Flur 11, Flurstück 133/2. Um das westlich anfallende Oberflächenwasser zur Lahn hin abzuführen, wird im Weg ein Durchlass DN 1000 (L = 7,00 m) eingebaut. Die Kosten für die Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
52	1+645	Durchlass	Durchlass a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die B 62 überbaut einen Abschnitt des Grabens Flur 11, Flurstück 133/2. Um den Abfluss aus der westlichen Dammfußmulde (s. Nr. 46) und dem Bahnkörper zu gewährleisten, wird ein Durchlass DN 1000, L = 33 m in den Damm der B 62 eingebaut. Die Kosten für die Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
53	1+645	Graben	Graben a) Stadt Biedenkopf (E/U) b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Der vorhandene Graben Flur 11, Flurstück 133/2 wird auf 20 m Länge neu profiliert, so dass das Oberflächenwasser aus den Mulden (s. Nr. 46 und 50) in die Lahn geleitet werden kann. Die Kosten für die Grabenprofilierung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltungspflicht verbleibt beim Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
54	1+515 bis 1+750	Entwässerung Mulden - Rohr - Rigole	Entwässerungsanlage a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der B 62 wird in der östlichen Böschung ein Mulden-Rohr-Rigolen-System angelegt. Der Ablauf in die Mulde (s. Nr. 50) mit Vorflut letztlich zur Lahn wird in einen Drosselschacht auf 1 l/s begrenzt. Der Bau erfolgt gemäß den Darstellungen in den Unterlagen 5, Blatt 3 und 4; 6.1, Blatt 3 und 4; 14.1, Blatt 3. Die Details sind in Unterlage 18 beschrieben. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
55	0+264 Wirtschaftsweg Achse 511	Durchlass	Durchlass a) - b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Um das aus den westlichen Bereichen in die Mulde (s. Nr. 50) eingeleitete Oberflächenwasser über den Graben (s. Nr. 56) zur Vorflut Lahn zu führen, wird im Wirtschaftsweg (s. Nr. 20) ein Durchlass (DN 1000, L = 6 m) eingebaut. Die Kosten zur Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
56	0+255 bis 0+279 Wirtschaftsweg Achse 511	Graben	Graben a) - b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Der Wirtschaftsweg (s. Nr. 20) überbaut den vorhandenen Graben Flur 11, Flurstück 135. Zur Gewährleistung des Abflusses des ankommenden Oberflächenwassers (s. Nr. 50, 54, 55) in die Lahn wird ein neuer Graben (L = ~ 40 m) angelegt. Die Kosten zur Herstellung des Grabens trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Grabens obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
57	0+310 bis 0+345 Wirtschaftsweg Achse 511	Mulde und Durchlass	Mulde und Durchlass a) - b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Zur Entwässerung des Wegeabschnittes (s. Nr. 20) wird eine Mulde angelegt. Diese leitet das Oberflächenwasser über vorhandene Gräben in die Lahn. Im km 0+344 wird ein Durchlass (DN 1000; L = 10 m) in den Weg eingebaut, um den Abfluss aus der Mulde (s. Nr. 46) zu gewährleisten. Die Kosten der Herstellung von Mulde und Durchlass trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
58	1+750 bis 1+920	Entwässerung Bauwerk 3; Sedimentationsrohr - Reinigungsanlage und Speicherblockrigole	Entwässerungsanlage a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Ableitung des auf Bauwerk 3 (s. Nr. 4) anfallenden Oberflächenwassers der B 62 wird das Wasser über Bordrinne, Straßenabläufe, Regenwasserkanal in eine 18 m lange Sedimentations-Rohrreinigungs-Anlage DN 600 geführt. Das gereinigte Wasser läuft in eine Kunststoffspeicherblockrigole und wird auf 2,8 l/s gedrosselt in den geplanten Entwässerungskanal der Fa. Roth Hydraulics (ehemals Bolenz & Schäfer) eingeleitet, welche es letztlich in den verlegten Mußbach (s. Nr. 6) abgibt. Der Bau erfolgt gemäß den Darstellungen in den Unterlagen 5, Blatt 4; 6.1, Blatt 4. Die Details sind in Unterlage 18 beschrieben. Die Kunststoffspeicherblockrigole und deren Auslaufkanal werden auf Grundstücken der Fa. Roth Hydraulicks (ehemals Bolenz & Schäfer) errichtet, die Grundstücke sind hierfür dauerhaft zu beschränken. Für die Erreichbarkeit der Kunststoffspeicherblockrigole und des südlichen Widerlagers des Bauwerkes 3 (s. Nr. 4) ist der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) am Böschungsfuß ein Wegerecht dauerhaft zu gewähren, im Zusammenhang mit Nr. 98. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
59	1+920 bis 2+120	Entwässerung Mulden - Rohr - Rigole	Entwässerungsanlage a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der B 62 wird in der nordöstlichen Böschung ein Mulden-Rohr-Rigolen-System angelegt. Der Auslauf in eine neue Mulde (s. Nr. 60), letztlich über den verlegten Mußbach (s. Nr. 6) in die Lahn, wird in einem Drosselschacht auf 1 l/s begrenzt. Der Bau erfolgt gemäß den Darstellungen in den Unterlagen 5, Blatt 4; 6.1, Blatt 4; 14.1, Blatt 3. Die Details sind in Unterlage 18 beschrieben. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
60	1+910 bis 2+065	Entwässerungsmulde	Entwässerungsmulde a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Am östlichen Dammfuß der B 62 wird eine Entwässerungsmulde (B = 2,00 m, T = 0,30 m) angelegt. Sie leitet das von der östlichen Böschung der B 62 abfließende Oberflächenwasser in den verlegten Mußbach (s. Nr. 6), letztlich in die Lahn. Die Kosten für die Herstellung der Mulde trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
61	1+910	Pumpenschacht	Pumpenschacht a) Roth Hydraulics GmbH (ehemals Bolenz & Schäfer) b) Roth Hydraulics GmbH (ehemals Bolenz & Schäfer)	Durch den Damm der B 62 wird ein vorhandener Pumpenschacht, der nicht versickertes Oberflächenwasser vom Werksgelände der Fa. Roth Hydraulics GmbH in einen Graben zum Mußbach abgibt, überbaut. Es wird in die bestehende Entwässerungsanlage des Werksgeländes ein neuer Pumpenschacht eingebaut, welcher das gleiche Wasser über die Mulde (s. Nr. 60) in den verlegten Mußbach (s. Nr. 6) leitet. Die Kosten für die Herstellung des Schachtes trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
62	0+470 bis 0+545	Entwässerungsmulde	Entwässerungsmulde a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Um das vom westlichen Bankett und von der westlichen Dammböschung ablaufende Oberflächenwasser nicht in die Trinkwasserschutzzone einzuleiten, wird am Dammfuß eine Mulde mit abgedichteter Sohle mit Abfluss zum Mühlgraben (s. Nr. 63) angelegt. Die Kosten der Herstellung der Mulde trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
63	0+460	Mühlgraben	Mühlgraben a) Stadt Biedenkopf (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der vorhandene Mühlgraben wird vom Damm der B 62 zwischen den Bauwerk 1 und 2 überbaut. Um den Abfluss von Hochwasser aus dem östlichen Mühlgraben in die Lahn zu gewährleisten, wird der Graben unter BW 1 (s. Nr. 2) hindurch bis zur Lahn auf ca. 40 m Länge verlegt. Die Kosten der Grabenverlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
64	1+930 bis 2+055	Entwässerungsmulde und Durchlass	Entwässerungsanlage a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Das auf der westlichen Dammböschung der B 62 nicht versickernde Oberflächenwasser wird vor dem Rad-/ Gehweg (s. Nr. 59) in einer Mulde gefasst und über einen Durchlass DN 1000 in den bestehenden Graben des Mußbaches geleitet. Die Kosten der Herstellung für die Mulde und den Durchlass trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
65	0+175 bis 0+225 B 453 (Achse 2)	Entwässerungsmulde und Durchlass	Entwässerungsanlage a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das auf der westlichen Dammböschung der B 453 (s. Nr. 7) nicht versickernde Oberflächenwasser wird vor dem Lahntalradweg (s. Nr. 9) in einer Mulde gefasst und über einen Durchlass DN 1000 in den bestehenden Graben des Mußbaches geleitet. Die Kosten der Herstellung für die Mulde und den Durchlass trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
66	0+160 bis 0+220 B 453 (Achse 2)	Entwässerung Mulden - Rohr - Rigole	Entwässerungsanlage a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der B 453 wird in der südlichen Böschung ein Mulden-Rohr-Rigolen-System angelegt. Der Auslauf in das angrenzende Gelände (breitflächige Verteilung) wird in einen Drosselschacht auf 1 l/s begrenzt. Der Bau erfolgt gemäß den Darstellungen in den Unterlagen 5, Blatt 4; 6.2, Blatt 2; 14.1, Blatt 4. Die Details sind in Unterlage 18 beschrieben. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
67	2+120 bis 2+320	Entwässerung Mulden - Rohr - Rigole	Entwässerungsanlage a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der B 62 wird in der nordöstlichen Böschung ein Mulden-Rohr-Rigolen-System angelegt. Der Auslauf in den verlegten Mußbach (s. Nr. 6) wird in einen Drosselschacht auf 1 l/s begrenzt. Der Bau erfolgt gemäß den Darstellungen in den Unterlagen 5, Blatt 4; 6.1, Blatt 4; 14.1, Blatt 3. Die Details sind in Unterlage 18 beschrieben. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
68	2+105 bis 2+445	Entwässerungsmulde und Durchlass	Entwässerungsanlage a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Das auf der südlichen Dammböschung der B 62 nicht versickernde Oberflächenwasser wird vor dem Lahntalradweg (s. Nr. 9) in einer Mulde gefasst und über die Mulde mit Durchlass (s. Nr. 69) dem vorhandenen Graben Flurstück 223/2 zugeführt. Die Kosten der Herstellung für die Mulde und den Durchlass trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
69	2+455	Entwässerungsmulde und Durchlass	Entwässerungsanlage a) - b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Die Anlage des Wirtschaftsweges (s. Nr. 28) erfordert den Bau einer Dammfußmulde mit Durchlass DN 1000, um das anfallende Oberflächenwasser vom Wirtschaftsweg (s. Nr. 28) in den vorhandenen Graben zu leiten. Die Kosten der Herstellung für die Mulde und den Durchlass trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
70	2+320 bis 2+450	Entwässerung Mulden - Rohr - Rigole	Entwässerungsanlage a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der B 62 wird in der südlichen Böschung ein Mulden-Rohr-Rigolen-System angelegt. Der Auslauf über die Mulde (s. Nr. 69) letztlich in den vorhandenen Graben wird in einem Drosselschacht auf 1 l/s begrenzt. Der Bau erfolgt gemäß den Darstellungen in den Unterlagen 5, Blatt 5; 6.1, Blatt 5; 14.1, Blatt 3. Die Details sind in Unterlage 18 beschrieben. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
71	2+450 bis 2+600	Entwässerung Mulden - Rohr - Rigole	Entwässerungsanlage a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der B 62 wird in der südlichen Böschung ein Mulden-Rohr-Rigolen-System angelegt. Der Auslauf in einen vorhandenen Graben (s. Nr. 72) wird in einem Drosselschacht auf 1 l/s begrenzt. Der Bau erfolgt gemäß den Darstellungen in den Unterlagen 5, Blatt 5; 6.1, Blatt 5; 14.1, Blatt 3. Die Details sind in Unterlage 18 beschrieben. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
72	2+600	Graben	Graben a) Stadt Biedenkopf (E/U) b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Der vorhandene Graben Flur 8, Flurstück 222 wird auf 20 m Länge neu profiliert, so dass das gereinigte und gedrosselte Oberflächenwasser der B 62 (s. Nr. 71) über bestehende Gräben in die Lahn abgeleitet werden kann. Die Kosten für die Grabenprofilierung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltungspflicht verbleibt beim Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
73	2+605	Durchlass	Durchlass a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die B 62 überbaut den Anschluss des Grabens Flur 8, Flurstück 191 an den Graben Flur 8, Flurstück 222. Mit einem neuen Durchlass DN 1000, L = 27 m wird der Anschluss wieder hergestellt. Die Kosten für die Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
74	2+610 bis 2+790	Entwässerung Mulden - Rohr - Rigole	Entwässerungsanlage a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der B 62 wird in der südlichen Böschung ein Mulden-Rohr-Rigolen-System angelegt. Der Auslauf in den bestehenden Graben der B 62 am Bauende wird in einen Drosselschacht auf 1 l/s begrenzt. Der Bau erfolgt gemäß den Darstellungen in den Unterlagen 5, Blatt 5; 6.1, Blatt 5; 14.1, Blatt 1. Die Details sind in Unterlage 18 beschrieben. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
75	0+125 bis 0+265 Marburger Straße (Achse 3)	Entwässerung Mulden - Rohr - Rigole	Entwässerungsanlage a) - b) Landkreis Marburg - Biedenkopf (E/U)	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der zukünftigen K 124 (Marburger Straße, s. Nr. 8) wird in der westlichen Böschung ein Mulden-Rohr-Rigolen-System angelegt. Der Auslauf in den verlegten Mischwasserkanal (s. Nr. 96) wird in einem Drosselschacht auf 1 l/s begrenzt. Der Bau erfolgt gemäß den Darstellungen in den Unterlagen 5, Blatt 5; 6.2, Blatt 3; 14.1, Blatt 5. Die Details sind in Unterlage 18 beschrieben. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
76	0+049 bis 0+240 Verbindungs- straße Achse 4	Fahrbahnentwässerung	Entwässerungsanlage a) - b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Das auf der Fahrbahn der neuen Verbindungsstraße im Biedenkopfer Gewerbegebiet "Am Roten Stein" (s. Nr. 12) anfallende Oberflächenwasser wird in einer Bordrinne gesammelt und über Straßenabläufe dem vorhandenen Regenwasserkanal zugeführt. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
77	0+049 bis 0+093 Verbindungs- straße Achse 4	Steuerkabel	Steuerkabel a) Stadtwerke Biedenkopf GmbH (E/U) b) Stadtwerke Biedenkopf GmbH (E/U)	Die neue Verbindungsstraße (s. Nr. 12) überbaut vorhandene Anlagen. Die Steuerkabel werden auf ca. 44 m Länge durch Schutzrohre/Halbschalen gesichert, gegebenenfalls erfolgt eine Tieferlegung. Die vorhandenen und geplanten Anlagen befinden sich auf Grundstück der Stadt Biedenkopf. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
78	0+049 bis 0+093 Verbindungs- straße Achse 4	Hausanschlussleitung Strom	Hausanschlussleitung Strom a) Stadtwerke Biedenkopf GmbH (E/U) b) Stadtwerke Biedenkopf GmbH (E/U)	Die neue Verbindungsstraße (s. Nr. 12) überbaut vorhandene Anlagen. Die Hausanschlusskabel werden auf ca. 44 m Länge durch Schutzrohre/Halbschalen gesichert, gegebenenfalls erfolgt eine Tieferlegung. Die vorhandenen und geplanten Anlagen befinden sich auf Grundstück der Stadt Biedenkopf. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
79	0+049 bis 0+154 Verbindungs- straße Achse 4	Stromkabel 3 x MS; 1 x NS	Stromkabel a) Stadtwerke Biedenkopf GmbH (E/U) b) Stadtwerke Biedenkopf GmbH (E/U)	Die neue Verbindungsstraße (s. Nr. 12) überbaut vorhandene Anlagen. Die Stromkabel werden auf ca. 105 m Länge durch Schutzrohre/Halbschalen gesichert, gegebenenfalls erfolgt eine Tieferlegung. Die vorhandenen und geplanten Anlagen befinden sich auf Grundstück der Stadt Biedenkopf. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
80	0+160 Verbindungs- straße Achse 4	Leitungskreuzung	Fernmeldeleitung a) Unitymedia Group (E/U) b) Unitymedia Group (E/U)	Die neue Verbindungsstraße (s. Nr. 12) überbaut vorhandene Anlagen. Die Anlagen werden im Kreuzungsbereich mit der Fahrbahn durch Schutzrohre gesichert. Die Übernahme der Kosten für die Umverlegung und die Unterhaltungspflicht sind im Telekommunikationsgesetz geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
81	0+160 Verbindungs- straße Achse 4	Leitungskreuzung	Stromleitung a) Energienetz Mitte GmbH (E/U) b) Energienetz Mitte GmbH (E/U)	Die neue Verbindungsstraße (s. Nr. 12) überbaut vorhandene Anlagen. Die Anlagen werden im Kreuzungsbereich mit der Fahrbahn durch die Schutzrohre gesichert. Die vorhandenen Anlagen befinden sich im straßenbegleitenden Rad-/Gehweg auf Grundstück der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
82	0+160 Verbindungs- straße Achse 4	Leitungskreuzung	Fernmeldeleitung a) Telekom AG (E/U) b) Telekom AG (E/U)	Die neue Verbindungsstraße (s. Nr. 12) überbaut vorhandene Anlagen. Die Anlagen werden im Kreuzungsbereich mit der Fahrbahn durch die Schutzrohre gesichert. Die Übernahme der Kosten für die Umverlegung und die Unterhaltungspflicht sind im Telekommunikationsgesetz geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
83	0+565 (B 62) und 1+035 bis 1+125 (Wirtschaftsweg Achse 11)	Stromkabel NS	Stromkabel NS a) Stadtwerke Biedenkopf GmbH (E/U) b) Stadtwerke Biedenkopf GmbH (E/U)	Die Ortsumgehung der B 62 sowie der verlegte Wirtschaftsweg (Nr. 16) überbauen vorhandene Anlagen. Die Stromkabel werden auf ca. 100 m Länge verlegt. Die vorhandenen und geplanten Anlagen befinden sich im Wirtschaftsweg auf Grundstück der Stadt Biedenkopf. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
84	0+110 bis 0+325	Fernmeldeerdkabel	Fernmeldeerdkabel a) Telekom AG (E/U) b) Telekom AG (E/U)	Die Ortsumgehung der B 62 überbaut vorhandene Anlagen. Die Fernmeldeerdkabel werden auf ca. 250 m Länge verlegt. Im Bereich von Fahrbahnkreuzungen erfolgt die Verlegung im Schutzrohr. Die Übernahme der Kosten für die Umverlegung und die Unterhaltungspflicht sind im Telekommunikationsgesetz geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
85	0+110 bis 0+325	Fernmeldeerdkabel	Fernmeldeerdkabel a) Unitymedia Group (E/U) b) Unitymedia Group (E/U)	Die Ortsumgehung der B 62 überbaut vorhandene Fernmeldekabel. Die Fernmeldekabel werden auf ca. 250 m Länge verlegt. Im Bereich von Fahrbahnkreuzungen erfolgt die Verlegung im Schutzrohr. Die Übernahme der Kosten für die Umverlegung und die Unterhaltungspflicht sind im Telekommunikationsgesetz geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
86	0+525	Hausanschlussleitung Strom	Hausanschlussleitung Strom a) Stadtwerke Biedenkopf GmbH (E/U) b) -	Der durch die B 62 verursachte Rückbau der Anlagen einer Hundeschule (s. Nr. 97) macht die vorhandene Hausanschlussleitung überflüssig. Die Leitung wird zurückgebaut. Die vorhandenen Anlagen befinden sich im Wirtschaftsweg auf Grundstück der Stadt Biedenkopf. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
87	0+565 (B 62) 1+035 bis 1+123 Wirtschaftsweg Achse 11	Hausanschlussleitung Strom	Hausanschlussleitung Strom a) Stadtwerke Biedenkopf GmbH (E/U) b) Stadtwerke Biedenkopf GmbH (E/U)	Die B 62 überbaut die vorhandene Hausanschlussleitung. Sie wird auf ca. 60 m Länge in den Randbereich des umverlegten Wirtschaftsweges (s. Nr. 16) verlegt. Die vorhandenen und geplanten Anlagen befinden sich im Wirtschaftsweg auf Grundstück der Stadt Biedenkopf. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
88	0+630 (B 62) 1+025 bis 1+155 Wirtschaftsweg Achse 12	Trinkwasserleitungen 125 GGG und 150 GGG	Trinkwasserleitungen a) Stadtwerke Biedenkopf GmbH (E/U) b) Stadtwerke Biedenkopf GmbH (E/U)	Die B 62 überbaut vorhandene Anlagen. Die Trinkwasserleitungen werden auf ca. 130 m Länge in den Randbereich des verlegten Wirtschaftsweges (Nr. 19) umverlegt. Die vorhandenen und geplanten Anlagen befinden sich im Wirtschaftsweg auf Grundstück der Stadt Biedenkopf. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
89	0+630 (B 62) 1+025 bis 1+155 Wirtschaftsweg Achse 12	Steuerkabel	Steuerkabel a) Stadtwerke Biedenkopf GmbH (E/U) b) Stadtwerke Biedenkopf GmbH (E/U)	Die B 62 überbaut vorhandene Anlagen. Die Steuerkabel werden auf ca. 130 m Länge in den Randbereich des verlegten Wirtschaftsweges (Nr. 19) umverlegt. Die vorhandenen und geplanten Anlagen befinden sich im Wirtschaftsweg auf Grundstück der Stadt Biedenkopf. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
90	1+500 bis 2+200	Freileitung Strom	Stromkabel a) Energie Netz Mitte GmbH (E/U) b) Energie Netz Mitte GmbH (E/U)	Die Furkation der Lahn (s. Nr. 100), das Bauwerk 3 (s. Nr. 4) und der verlegte Anschluss der B 453 (s. Nr. 7) überbauen vorhandene Anlagen. Die Freileitung wird durch ein 20 KV-Erdkabel in neuer Trasse ersetzt. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
91	2+020	Stromkabel	Stromkabel a) Energie Netz Mitte GmbH (E/U) b) Energie Netz Mitte GmbH (E/U)	Die B 62 überbaut vorhandene Anlagen. Das Stromkabel wird auf ca. 160 m Länge umverlegt. Im Kreuzungsbereich mit der Fahrbahn erfolgt die Verlegung im Schutzrohr. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
92	2+020	Fernmeldeerdkabel	Fernmeldeerdkabel a) Telekom AG (E/U) b) Telekom AG (E/U)	Die Ortsumgehung der B 62 überbaut Fernmeldekabel. Die Fernmeldekabel werden auf ca. 60 m Länge verlegt. Im Bereich von Fahrbahnkreuzungen erfolgt die Verlegung im Schutzrohr. Die Übernahme der Kosten für die Umverlegung und die Unterhaltungspflicht sind im Telekommunikationsgesetz geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
93	2+020	Fernmeldeerdkabel	Fernmeldeerdkabel a) Unitymedia Group (E/U) b) Unitymedia Group (E/U)	Die Ortsumgehung der B 62 überbaut Fernmeldekabel. Die Fernmeldekabel werden auf ca. 60 m Länge verlegt. Im Bereich von Fahrbahnkreuzungen erfolgt die Verlegung im Schutzrohr. Die Übernahme der Kosten für die Umverlegung und die Unterhaltungspflicht sind im Telekommunikationsgesetz geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
94	0+175 bis 0+235 Marburger Straße Achse 3	Fernmeldeerdkabel	Fernmeldeerdkabel a) Unitymedia Group (E/U) b) Unitymedia Group (E/U)	Der verlegte Anschluss der Marburger Straße (Nr. 8) überbaut vorhandene Anlagen. Die Fernmeldekabel werden auf ca. 80 m Länge verlegt. Im Bereich von Fahrbahnkreuzungen erfolgt die Verlegung im Schutzrohr. Die Übernahme der Kosten für die Umverlegung und die Unterhaltungspflicht sind im Telekommunikationsgesetz geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
95	2+575 bis 2+790	Fernmeldeerdkabel	Fernmeldeerdkabel a) Unitymedia Group (E/U) b) Unitymedia Group (E/U)	Die Ortsumgehung der B 62 sowie der verlegte Wirtschaftsweg (Nr. 19) überbaut Fernmeldekabel. Die Fernmeldekabel werden auf ca. 235 m Länge verlegt. Im Bereich von Fahrbahnkreuzungen erfolgt die Verlegung im Schutzrohr. Die Übernahme der Kosten für die Umverlegung und die Unterhaltungspflicht sind im Telekommunikationsgesetz geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
96	0+100 Marburger Straße Achse 3 bis 2+395 B 62	Mischwasserkanal	Mischwasserkanal a) Stadt Biedenkopf (E) Abwasserverband Perfgebiet - Bad Laasphe (U) b) Stadt Biedenkopf (E) Abwasserverband Perfgebiet - Bad Laasphe (U)	Die B 62 und der verlegte Anschluss der Marburger Straße (s. Nr. 8) überbauen vorhandene Anlagen auf Grundstücken des Anlageneigentümers (Stadt Biedenkopf) und auf Grundstücken Dritter. Der Mischwasserkanal wird auf ca. 160 m Länge umverlegt. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt. Die Unterhaltungspflicht verbleibt beim Eigentümer, der diese an den Abwasserverband Perfgebiet Bad Laasphe übertragen hat.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
97	0+470 bis 0+560	Hundeplatz	Hundeplatz a) Stadt Biedenkopf (E) Pächter (U) b) -	Die B 62 überbaut Anlagen eines Hundeplatzes auf der Flur 14, Flurstück 17/2. Die Anlagen werden zurückgebaut. Die Nutzung des Grundstückes der Stadt als Hundeplatz ist in einem Pachtvertrag geregelt. Der Pachtvertrag wird beendet. Zwischen Stadt und Pächter wird eine neue vertragliche Regelung zur Nutzung anderer Flächen geschlossen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
98	2+020	Rückbau B 453	Lahnstraße a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U) b) Roth Hydraulics GmbH (E/U)	Mit dem Bau der B 62 wird die B 453 nicht mehr über die Lahnstraße in die Mitte des Ortsteiles Eckelshausen geführt. Die Fahrbahnbefestigung im unmittelbaren Umfeld der B 62 wird zurückgebaut. Die Grundstücke der Lahnstraße bis zur ersten Einmündung (Kirchstraße) sollen als Ausgleich für nötigen Flächenentzug an die Firma Roth Hydraulics (ehemals Bolenz & Schäfer) übertragen werden. Die Widmung als öffentliche Verkehrsflächen wird eingezogen. Für die Erreichbarkeit der Entwässerungsanlagen (s. Nr. 58 - 60), des südlichen Widerlagers des BW 3 (s. Nr. 4) ist der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) ein dauerhaftes Wegerecht zu gewähren. Für die Erreichbarkeit der Entwässerungsanlagen (s. Nr. 58 - 60), des südlichen Widerlagers des BW 3 (s. Nr. 4) für Unterhaltungsarbeiten ist der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) ein dauerhaftes Wegerecht zu gewähren. Für die Erreichbarkeit des Hochwasserschutzdeiches und des Radweges für Unterhaltungsarbeiten ist der Stadt Biedenkopf ein dauerhaftes Wegerecht zu gewähren. Die bestehenden Rechte für Kabel/Leitungen Dritter bleiben bestehen, den Anlageneigentümern ist für die Unterhaltung ihrer Anlagen ein Betretungsrecht zu gewähren. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Fläche obliegt dem künftigen Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
99	0+310 bis 0+655 (beidseits)	Kollisionsschutzwände	Kollisionsschutzwände a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die geplante Ortsumgehung bewirkt im Bereich der Lahnquerungen eine Störung der Funktionsbeziehungen und somit eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für die dort nachgewiesenen Fledermäuse. Insbesondere im Bereich der beiden nördlich von Eckelshausen vorgesehenen Brücken (Lahnbrücke BW 1 (s. Nr. 2), Retentionsbauwerk BW 2 (s. Nr. 3)) besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Breitflügelfledermaus. So befindet sich die Trassengradiente hier im Bereich der bevorzugten Flughöhe der Breitflügelfledermaus von 5-10 m und zudem in einem aufgrund der Nähe zu der nachgewiesenen Wochenstube mutmaßlich regelmäßig bejagten Teilraum. In den Bereichen der Lahnquerung und des Retentionsbauwerks nördlich von Eckelshausen (Bereich „Pfingstweide“/ Erlenmühle) sind zur Optimierung der Querungsfunktion sowie zur Vermeidung / Minimierung betriebsbedingter Individuenverluste Kollisionsschutzwände mit einer Mindesthöhe von 4 m zu errichten (vgl. FGSV 2008). Die Kollisionsschutzwände werden in massiver Bauweise erstellt und sollten günstigenfalls schallhart ausgebildet werden., bei naher Bebauung müssen sie zumindest schallneutral ausgebildet werden. Die Kosten für die Herstellung der Irritationsschutzwände trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
100	0+620 bis 1+800	Furkation der Lahn	Furkation der Lahn a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E) Stadt Biedenkopf (U)	Die Geometrie sowie Linienführung der ca. 1.200 m langen Furkation basiert auf ehemaligen Flutmulden. Sie beginnt ca. 110 m südlich der Bebauungen der Erlenmühle rechtsseitig der Lahn, verläuft folgend mit einem mittleren Abstand von ca. 70 m parallel zum bestehenden Lahnbett und mündet unmittelbar vor der neuen südlichen Gewässerquerung der Ortsumgehung wieder in die Lahn. Die Verzweigung weist eine Breite von ca. 20 m bei einer Böschungsneigung zwischen 1 : 1,5 und 1 : 2 sowie einer mittleren Tiefe von ca. 2,15 m auf. Ein- und Auslaufbereich der Furkation werden sohlgleich an die Lahn angeschlossen, das Sohlgefälle wird im Verlauf als konstant angenommen. Während der Ausführungsphase sollen das Gewässerbett und die Böschungen der Furkation naturnah gestaltet werden. Die Unterhaltung der Furkation und ihres Vorlandes sollte auf das geringste Maß beschränkt werden. Die Entfernung von Anlandungen und Totholz im Gewässerbett sind nur bei Annahme von Verschlechterung der Hochwasserlage durchzuführen. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung ist dies mindestens einmal jährlich zu prüfen, ggf. nach Hochwasserereignissen auch häufiger. Die Herstellungskosten für die Furkation trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
101	0+480 bis 0+550	Erhöhung Damm	Erhöhung Damm a) Stadt Biedenkopf (E/U) b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Bei Bau km 0+550 wird ein Dammkörper auf einer Länge von ca. 110 m in Nord-Östliche Richtung hergestellt. Dieser Damm soll die Strömung derart lenken, dass Erhöhungen der Wasserspiegellagen im Bereich der Bebauung auszuschließen sind. Die Kronenhöhe sollte nach DWA-M 507 inklusive eines Freibords mindestens 50 cm über den anstehenden Wasserspiegellagen liegen (ca. 263,50 m ü. NN). Im Rahmen der Unterhaltung bzw. Deichüberwachung und -verteidigung ist das DWA-Merkblatt DWA-M 507 zu beachten. Es ist ein Schutzstreifen von jeweils 5 m Breite sowohl an den land- als auch am wasserseitigen Böschungsfuß erforderlich, der von Gehölzbewuchs, Bebauung sowie landwirtschaftlicher Nutzung freizuhalten ist. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Deichbuch zu erstellen. Zusätzlich ist eine mindestens jährliche Begehung mit Sichtprüfung auf Wühltierschäden, Unterspülung, Bewuchs, etc. durchzuführen und die Ergebnisse in einem Statusbericht zu dokumentieren. Die Herstellungskosten für die Dammerhöhung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
102	0+600	Aufteilungsbauwerk Furkation/Alte Lahn	Aufteilungsbauwerk Furkation/Alte Lahn a) - b) Stadt Biedenkopf (E/U)	Das Aufteilungsbauwerk soll die Aufteilung des Abflusses der Lahn in das alte Bett der Lahn und der neuen Furkation regulieren. Die Oberkante des Querriegels wird mit 259,10 m ü.NN festgelegt, sodass der Abfluss über das alte Lahnbett erst ab ca. MNQ ($\approx 0,433 \text{ m}^3/\text{s}$, gebietsproportionale Umrechnung nach Kapitel 4) eintritt. Das Aufteilungsbauwerk soll gemäß DWA-M 509 fischdurchgängig ausgeführt werden. Das Aufteilungsbauwerk ist regelmäßig auf seine Funktion zu überprüfen. Treibholz und Anlandungen sind aus dem Fließquerschnitt zu entfernen. Der Zufluss zum „alten Lahnbett“ muss fortwährend gegeben sein. Hierfür muss die Gewässersohle befahren werden. Die Herstellungskosten für das Aufteilungsbauwerk trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Biedenkopf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
103	0+475 bis 0+555 1+630 bis 1+770 1+920 bis 2+060	Böschungs-/Ufersicherungen	Böschungs-/Ufersicherungen a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	In Bereichen, in denen die Ausdehnung des Wasserspiegels eines HQ100-Ereignisses bis an den Dammkörper der geplanten Ortsumgehung reicht (vgl. Pläne zu Wasserspiegellagen bzw. Fließtiefen) und die im direkten Strömungsbereich liegen, muss eine Böschungsfußsicherung durch geeignete Maßnahmen (z. B. Steinschüttungen) mit einem Freibord von mindestens 0,5 m vorgesehen werden. Besonders betroffen sind in diesem Fall die Dammbereiche in unmittelbarer Nähe zu den Kreuzungsbauwerken, insbesondere im Fall des Bauwerks 2, das einen bevorzugten Fließweg im Bestand unmittelbar abschneidet. Der südliche Teil der Trasse (nach Bauwerk 3) ist der Strömung nicht direkt ausgesetzt, aufgrund der zusätzlichen Funktion als Hochwasserschutzdeich für die Ortschaft Eckelshausen sollte dieser Bereich ebenso gesichert werden. Böschungs-/Ufersicherungen sind im Rahmen der Unterhaltung mindestens einmal jährlich zu prüfen, ggf. nach Hochwasserereignissen bei Benetzung der Sicherungen durch Hochwasser auch häufiger. Die Herstellungskosten für die Böschungssicherungen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
104	1+938 (rechts) 1+748 bis 1+918 (links)	Irritationsschutzwände	Irritationsschutzwände a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die geplante Ortsumgehung bewirkt im Bereich der Lahnquerung Störungen/Irritationen für die dort nachgewiesenen Fledermäuse. Im Bereich der Lahnquerung im Süden von Eckelshausen (BW 3, s. Nr. 4) sind zur Optimierung der Querungsfunktion sowie zur Vermeidung / Minimierung betriebsbedingter Störungen Irritationsschutzwände mit einer Mindesthöhe von 2 m zu errichten (vgl. FGSV 2008). Die Irritationsschutzwände werden in massiver Bauweise erstellt und sollten günstigenfalls schallhart ausgebildet werden, bei naher Bebauung müssen sie zumindest schallneutral ausgebildet werden. Die Kosten für die Herstellung der Irritationsschutzwände trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
105	0+100 Marburger Straße Achse 3 bis 2+400 B 62	Wasserleitung stillgelegt	Wasserleitung stillgelegt a) Stadtwerke Biedenkopf GmbH (E/U) b) -	Die B62 und der Anschluss der Marburger Straße (s. Nr. 8) überbauen eine stillgelegte Trinkwasserleitung. Die Leitung wird zurückgebaut. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
106	0+800	Abwasserkanal stillgelegt	Abwasserkanal stillgelegt a) Stadt Biedenkopf (E) Abwasserverband Perfgebiet - Bad Laasphe (U) b) -	Die B 62, der Ausbau des BÜ (s. Nr. 18) und die Lahnfurkation (s. Nr. 100) überbauen/kreuzen einen stillgelegten Abwasserkanal auf Grundstücken des Kanaleigentümers (Stadt Biedenkopf) und auf Grundstücken Dritter. Der Abwasserkanal wird auf ca. 130 m Länge zurückgebaut bzw. verdämmt. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
107	0+790	Abwasserkanal	Abwasserkanal a) Stadt Biedenkopf (E) Abwasserverband Perfgebiet - Bad Laasphe (U) b) Stadt Biedenkopf (E) Abwasserverband Perfgebiet - Bad Laasphe (U)	Die B 62 überbaut/kreuzt den Abwasserkanal (Ablauf der Kläranlage zur Lahn) auf Grundstücken des Kanalbesitzers (Stadt Biedenkopf). Der Abwasserkanal wird auf ca. 30 m Länge vom Damm der B 62 (ca. 3 m Dammhöhe) überbaut. Im Zuge der Ausführungsplanung ist ein rohrstatischer Nachweis zur Überbauung zu führen. Sich hieraus ggf. ergebende Maßnahmen zur Sicherung der Leitung sind beim Bau des Dammes zu berücksichtigen. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt. Die Unterhaltungspflicht verbleibt beim Eigentümer, der diese an den Abwasserverband Perfgebiet Bad Laasphe übertragen hat.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
108	0+750	Abwasserkanal	Abwasserkanal a) Stadt Biedenkopf (E) Abwasserverband Perfgebiet - Bad Laasphe (U) b) Stadt Biedenkopf (E) Abwasserverband Perfgebiet - Bad Laasphe (U)	Durch die Lahnfurkation (s. Nr. 100) wird der Abwasserkanal (Ablauf der Kläranlage zur Lahn) auf Grundstücken des Kanaleigentümers (Stadt Biedenkopf) und auf Grundstücken Dritter (bisher) einschl. des Auslaufes in die Lahn überbaut. Der Abwasserkanal wird auf ca. 100 m Länge zurückgebaut, ein neuer Auslaufbereich in die Lahnfurkation wird hergestellt. Die bisher nicht der Stadt gehörenden Grundstücke im Bereich der Furkation sollen im Zuge des Vorhabens in den Besitz der Stadt übergehen. Somit handelt es sich auch hier um Leitungen auf eigenem Grundstück. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt. Die Unterhaltungspflicht verbleibt beim Eigentümer, der diese an den Abwasserverband Perfgebiet Bad Laasphe übertragen hat.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
109	0+655	Abwasserkanal	Abwasserkanal a) Stadt Biedenkopf (E) Abwasserverband Perfgebiet - Bad Laasphe (U) b) Stadt Biedenkopf (E) Abwasserverband Perfgebiet - Bad Laasphe (U)	Durch den Ausbau des Wirtschaftsweges (s. Nr. 16) und des BÜ (s. Nr. 18) wird der Abwasserkanal (Ablauf der Kläranlage zur Lahn) auf Grundstücken des Kanaleigentümers (Stadt Biedenkopf) und auf Grundstücken Dritter auf ca. 20 m Länge überbaut. Im Zuge der Ausführungsplanung ist ein rohrstatischer Nachweis zur Überbauung zu führen. Sich hieraus ggf. ergebende Maßnahmen zur Sicherung der Leitung sind beim Bau des Weges und des BÜ zu berücksichtigen. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt. Die Unterhaltungspflicht verbleibt beim Eigentümer, der diese an den Abwasserverband Perfgebiet Bad Laasphe übertragen hat.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen im Zuge der B 62				Unterlage: 11
				Datum: 29.03.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
110	<u>Wasserrechtliche Entscheidungen</u>			Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen für die in vorstehendem Regelungsverzeichnis aufgeführten Maßnahmen, die Ein- oder Auswirkungen auf Gewässer haben, werden durch die Planfeststellung ersetzt.
110.1	Gewässerausbau (§ 68 Abs. 1 und § 70 WHG)			Folgende Maßnahmen sind in das Wasserbuch einzutragen: siehe lfd. Nr.: 6, 38, 40, 42, 44, 48, 53, 56, 57, 60, 62, 63, 72, 100, 101
110.2	Errichtung oder wesentliche Änderung der Anlagen in einem Gewässer oder im Gewässerrandstreifen (§§ 36, 38 WHG) sowie das Bauen im Überschwemmungsgebiet (§ 78 Abs. 3 WHG)			siehe lfd. Nr.: 2, 3, 4, 5, 11, 14, 24, 41, 45, 49, 51, 52, 55, 57, 73, 102, 103
110.3	Erlaubnis des Rechts der Einleitung von Stoffen in Gewässer (§§ 8, 19, 57 WHG)			Folgende Maßnahmen sind in das Wasserbuch einzutragen: siehe lfd. Nr.: 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 43, 46, 47, 50, 54, 58, 59, 60, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 74, 75, 76